

# Newsletter

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Aktuelle Projekte

- Bilanzielle Behandlung von Altersteilzeitverträgen 2

#### Tipps und Trends

- Invaliditätsversicherung und Versicherungssteuer bei Sportvereinen 3
- Gesetzentwurf für verbesserten Unfallschutz bei bürgerschaftlichen Engagement 3
- Steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art – Änderung des § 58 Nr. 1 AO 4

#### Veranstaltungen

- Seminar: Krankenhäuser – Erschließung neuer Geschäftsfelder und Gemeinnützigkeit, 1. September 2004, Leipzig 4
- Ernst & Young Abfallforum 2004 – Wege zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, 21. September 2004, Dresden 4
- Effiziente Erstellung von Jahresabschlüssen im öffentlichen Sektor, 22. September 2004, Düsseldorf 5
- 2. Norddeutscher Abfalltag, 23. September 2004, Lübeck 5
- Public Private Partnership – Zusammenarbeit zwischen Staat und Unternehmen, 28. September 2004, Basel 5

## Aktuelle Projekte

### Bilanzielle Behandlung von Altersteilzeitverträgen

Die bilanzielle Behandlung von Altersteilzeitverträgen ist auch im Bereich der Unternehmen der öffentlichen Hand von Bedeutung. Sowohl das IDW als auch das BMF haben in Schreiben Stellung zur Bilanzierung von Altersteilzeitverträgen genommen. Beide kommen dabei zu unterschiedlichen Auffassungen für den Ansatz und die Bewertung der Rückstellung. Die Unterschiede sollen dabei an einem kurzen Beispiel dargestellt werden, bei dem von einer Aufstockung von 30% bei einer Gesamtlaufzeit von 6 Jahren ausgegangen wird. Außerdem werden die Unterschiede nur anhand des am weitesten verbreiteten Blockmodells mit vollständiger Erbringung der Leistung in der ersten Hälfte des Altersteilzeitvertrages erläutert. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Bilanzierung des Aufstockungsbetrages und des Erfüllungsrückstands.

Gemäß IDW RS HFA 3 ist eine Rückstellung für den Aufstockungsbetrag im Zeitpunkt des Abschlusses von Altersteilzeit-Verträgen bzw. bei Vorliegen einer Rechtspflicht zum Abschluss solcher Verträge (z.B. durch Tarifvertragliche Regelungen) zu bilden, da in diesem Zeitpunkt die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrages mit Abfindungscharakter entsteht. Diese mindert sich raterlich durch Auszahlung an den Mitarbeiter. Die beim Blockmodell während der Beschäftigungsphase nicht bezahlte Mehrarbeit führt außerdem zu einem Erfüllungsrückstand in Höhe von 50% des Arbeitsentgelts, der in der Freistellungsphase abgebaut wird.

Stichtag	Beschäftigungsphase				Freistellungsphase		
	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Arbeitsleistung p.a.		100 %	100 %	100 %	0 %	0 %	0 %
Arbeitsentgelt p.a.		80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
Verbindlichkeitsrückstellung infolge Abfindungsverpflichtung (Abfindung Zuführung) (Abfindung Verbrauch)	180 % (180 %)	150 % (30 %)	120 % (30 %)	90 % (30 %)	60 % (30 %)	30 % (30 %)	0 % (30 %)
Verbindlichkeitsrückstellung infolge Erfüllungsrückstands (Zuführung) (Verbrauch)		50 % (50 %)	100 % (50 %)	150 % (50 %)	100 % (50 %)	50 % (50 %)	0 % (50 %)
Rückstellung am Bilanzstichtag	180 %	200 %	220 %	240 %	160 %	80 %	0 %

Abb 1. Bilanzierung nach dem IDW Standard

Im Gegensatz hierzu darf gemäß des BMF-Schreibens vom 11.11.1999 (BStBl I 1999, S. 959) mit Abschluss des Altersteilzeit-Vertrages noch keine Rückstellung für die Aufstockungsbeträge gebildet werden. Außerdem entsteht nach Ansicht des BMF der Erfüllungsrückstand nicht monatlich in Höhe der Differenz aus Arbeitsleistung und anteiligem Arbeitsentgelt (d.h. 50% im obigen Beispiel), sondern in Höhe der Differenz zwischen Arbeitsleistung und gezahltem Arbeitsentgelt (hier: 20%). Erst mit Ausscheiden des Arbeitnehmers zu Beginn der Freistellungsphase ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für die noch nicht erfassten Beträge zu bilden. Ab dem Beginn der Freistellungsphase stimmen somit handels- und steuerrechtlicher Ansatz überein.

Stichtag	Beschäftigungsphase				Freistellungsphase		
	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006
Arbeitsleistung p.a.		100 %	100 %	100 %	0 %	0 %	0 %
Arbeitsentgelt p.a.		80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
Verbindlichkeitsrückstellung (Zuführung) (Verbrauch)		(20 %)	(20 %)	(200 %)	(80 %)	(80 %)	(80 %)
Rückstellung am Bilanzstichtag		20 %	40 %	240 %	160 %	80 %	0 %

Abb 2. Bilanzierung nach dem BMF-Schreiben

Die vorliegenden Ausführungen zeigen die Unterschiede in der Bilanzierung nach HGB und Steuerrecht, die jedoch nicht auf der unterschiedlichen Auffassung zweier Institutionen, sondern auf die unterschiedliche Rechnungslegungskonzeption im Handels- und Steuerrecht zurückzuführen ist. Ein Unternehmen, das in seinem Jahresabschluss den steuerrechtlichen Wertansatz übernimmt, „riskiert“ daher die

Einschränkung des Bestätigungsvermerks des Jahresabschlussprüfers.

Für Rückfragen steht Ihnen Peter Nolden, [peter.nolden@de.ey.com](mailto:peter.nolden@de.ey.com), Tel.: 0211 / 9352 18410 zur Verfügung.

### Tipps und Trends

#### Invaliditätsversicherung und Versicherungssteuer bei Sportvereinen

Bei den meisten Sport-Vereinen bestehen sogenannte Sportinvaliditätsversicherungen, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungssteuer befreit sind.

Mit BMF-Schreiben vom 20.7.2004 (BStBl 2004 I S. 550) hat die Finanzverwaltung ausdrücklich festgelegt, dass nur solche Sportinvaliditätsversicherungen nach § 4 Nr. 5 VersStG steuerbefreit sind, soweit diese nur das Risiko des Sportlers abdecken, seinen Sport dauernd oder vorübergehend nicht mehr professionell auszuüben oder die reine Unfallrisiken berücksichtigen.

Nicht versicherungssteuerbefreit sind allerdings solche Versicherungen, die das finanzielle Risiko im Fall der Invalidität eines Sportlers abdecken (sogenannte Marktwertdeckungen).

Für Rückfragen steht Ihnen Ursula Augsten, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15280 zur Verfügung.

#### Gesetzentwurf für verbesserten Unfallschutz bei bürgerschaftlichen Engagement

Die Bundesregierung hat am 30. Juni 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes der bürgerschaftlichen Ehrenamtes beschlossen. Ziel ist es, mehr ehrenamtlich Engagierte als bisher in den Schutz der Unfallversicherung einzubeziehen.

Künftig sollen Ehrenamtliche versichert sein, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder Kirchen tätig werden. Wer im Interesse einer Kommune ehrenamtlich tätig wird, ist künftig versichert. Ob die ehrenamtlich Tätigen direkt für die Kommune oder mittelbar als Vereinsmitglied tätig werden, spielt keine Rolle. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung bei gemeinnützigen Tätigkeiten setzen.

Daneben sollen gemeinnützige Organisationen, etwa Sportvereine, ihren gewählten Ehrenamtsträgern auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz verschaffen können. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Schutz von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis hierzulande ruht, weil sie im internationalen Bereich tätig werden, ausgeweitet wird. Die Betroffenen sollen künftig gegen Unfallrisiken gesetzlich versichert sein.

Schließlich soll der Schutz derjenigen verbessert werden, die schon bislang versichert sind, weil sie sich freiwillig in Rettungsorganisationen engagieren. Das betrifft zum Beispiel die freiwillige Feuerwehr, das Rote Kreuz oder die Lebensrettungsgesellschaften. Versicherten sollen künftig auch etwaige Sachschäden ersetzt werden. Das kann etwa das Handy sein, das bei der Rettung von Ertrinkenden im Wasser verloren geht.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll voraussichtlich zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Sollte das Gesetz in dieser Form beschlossen werden, so stellt dies einerseits eine Stärkung bürgerschaftlichen Engagements dar, andererseits resultieren hieraus für viele Vereine zusätzliche Kosten.

Den Gesetzentwurf finden Sie im Internet unter:  
[http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/gesetze/ges\\_6.cfm](http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/gesetze/ges_6.cfm)

## **Steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art – Änderung des § 58 Nr. 1 AO**

Die mehrfach angekündigte Gesetzesänderung des § 58 Nr. 1 AO ist nunmehr vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats rückwirkend zum 1.1.2001 beschlossen worden.

Durch den aktuellen Gesetzeswortlaut gilt die Einschränkung, dass die Mittelweitergabe nur an selbst steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden darf, nur noch für Körperschaften des Privatrechts. Dies bedeutet, dass Fördervereine an Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Mittel zuwenden dürfen, wenn diese sich nicht im Besitz einer den satzungsmäßigen Anforderungen genügende i.S.d. § 60 AO BgA- (Ergänzungs-)Satzung befinden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei einer Mittelweiterleitung durch eine gemeinnützige Körperschaft i.S.d. § 58 Nr. 2 AO (nur teilweise Weitergabe der Mittel an andere Körperschaften) die empfangenden Körperschaften weiterhin selbst steuerbegünstigt sein müssen. Dies bedeutet, dass sofern eine Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO an einen Betrieb gewerblicher Art erfolgt, die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit bei diesem erfüllt sein muss.

In den Fällen, in denen ein Betrieb gewerblicher Art selbst die Körperschaftsteuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Anspruch nehmen will, muss er auch weiterhin eine den Anforderungen des § 60 AO entsprechende Satzung vorweisen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 12850 und Dr. Christian Gastl, [christian.gastl@de.ey.com](mailto:christian.gastl@de.ey.com), Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

## **Veranstaltungen**

### **Seminar: Krankenhäuser – Erschließung neuer Geschäftsfelder und Gemeinnützigkeit, 1. September 2004, Leipzig**

Das in Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft Sachsen veranstaltete Seminar befasst sich mit den steuerlichen Problemen bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder durch die Krankenhäuser und zeigt hierzu Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Dabei werden insbesondere die zu beachtenden Regelungen des Steuer- und des Gemeinnützigkeitsrechts und hierauf aufbauend mögliche Gestaltungen und Rechtsfolgen aufgezeigt.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich insbesondere an Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und Leiter des Rechnungswesens in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Frau Steffi Küttner

Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V.

Humboldtstraße 2a, 04105 Leipzig

Tel.: 0341-9841016, Fax: 0341-9841025, E-Mail: [kuettner@kgs-online.de](mailto:kuettner@kgs-online.de)

Internet: [www.kgs-online.de](http://www.kgs-online.de)

bzw. an Herrn Dr. Ralph Barthmuß,

Tel.: 0351-4840 23363, E-Mail: [ralph.bartmuss@de.ey.com](mailto:ralph.bartmuss@de.ey.com)

Internet: [www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

### **Ernst & Young Abfallforum 2004 – Wege zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, 21. September 2004, Dresden**

Ab dem 1. Juni 2005 werden auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und damit letztlich auch auf die Gebührenzahler tendenziell höhere Kosten zukommen. Die Deponierung nicht vorbehandelter Restabfälle wird danach nicht mehr zulässig sein.

In Kooperation mit dem Sächsischen Landkreistag und gemeinsam mit EY Law Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH sowie der ECONUM Unternehmensberatung GmbH werden im Rahmen der Veranstaltung Hintergründe der zu erwartenden Änderungen erläutert und Anregungen für eine Kompensation der zukünftigen Kostenerhöhungen gegeben.

**Effiziente Erstellung von Jahresabschlüssen im öffentlichen Sektor, 22. September 2004, Düsseldorf**

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:  
Ulrike Steere, [ulrike.steere@de.ey.com](mailto:ulrike.steere@de.ey.com), Tel.: 0351 / 4840 23338

Die vom Arbeitskreis Public Corporate Governance von Ernst & Young durchgeführte Veranstaltung soll Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und kommunalen Unternehmen die Grundlagen für eine effiziente Erstellung von Jahresabschlüssen darlegen und die hierbei zu beachtenden Anforderungen aufzeigen.

Dabei stehen insbesondere folgende Themenbereiche im Vordergrund:

- Ziele und Gründe für eine effiziente Jahresabschlusserstellung
- Schwerpunkte der Jahresabschlusserstellung und –prüfung
- Gründe, Ziele und Maßnahmen bei einem zeitnahen Abschluss (Fast Close-Projekt)

Experten von Ernst & Young werden die relevanten Themen ausführlich darstellen und zur anschließenden Diskussion und zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung stehen.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich insbesondere an Bürgermeister, Vertreter aus Verwaltungen, aus politischen Gremien, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Vorstände öffentlicher Unternehmen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:  
Karin Sahr, [karin.sahr@de.ey.com](mailto:karin.sahr@de.ey.com), Tel.: 0211 / 9352 18181

**2. Norddeutscher Abfalltag, 23. September 2004, Lübeck**

Der 2. Norddeutsche Abfalltag, der von Ernst & Young in Kooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag veranstaltet wird, beschäftigt sich insbesondere mit Fragestellungen aus den Bereichen Ausschreibung von Leistungen, Entsorgung und Einsammlung sowie der Deponienachsorgung.

Dabei werden neben Referenten von Ernst & Young und EY Law Luther Menold auch namhafte Vertreter aus Abfallwirtschaftsbetrieben und der Kommunalverwaltung die relevanten Themen darstellen und für Diskussionen bereitstehen.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich insbesondere an Bürgermeister, Kammerer, kommunale Vertreter der Umweltbehörden/Abfallwirtschaft sowie Vertreter von Privatbetrieben der Abfallwirtschaft. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:  
Ulrike Hübner, [ulrike.huebner@de.ey.com](mailto:ulrike.huebner@de.ey.com), Tel.: 040 / 36132 11103

**Public Private Partnership – Zusammenarbeit zwischen Staat und Unternehmen, 28. September 2004, Basel**

Die Problemlösungsfähigkeit von öffentlichem und privatem Sektor stößt für sich allein gesehen mehr und mehr an Grenzen. Es bedarf daher neuer Konzepte zur Überwindung bestehender Beschränkungen.

Einen Ansatz hierzu bilden sogenannte Private Public Partnerships (PPP), d.h. die netzwerkartige Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft. PPP-Projekte sind dabei auf allen Ebenen staatlicher Zuständigkeiten durchführbar. Obschon diese Form der Zusammenarbeit bereits seit langem grundsätzlich bekannt ist, wird sie allerdings nur in wenigen Einzelfällen auch umgesetzt. Möglichkeiten und Grenzen von PPP-Projekten sind bislang wenig erörtert worden.

Das vom Europainstitut der Universität Basel in Basel unter Mitwirkung von EY Law Luther Menold stattfindende kostenpflichtige Seminar bietet Juristinnen und Juristen aus Verwaltung, Unternehmen und Advokatur die Gelegenheit, sich mit erfahrenen Praktikern über Chancen und Risiken solcher Projekte intensiv auszutauschen.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:  
Dr. Ralf Michael Straub, [ralf-michael.straub@ch.eylaw.com](mailto:ralf-michael.straub@ch.eylaw.com), Fax.: 0041 - 61 / 317 97 66.

ERNST & YOUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

EY LAW  
LUTHERMENOLD  
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

[www.eylaw.com/de](http://www.eylaw.com/de)

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200  
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 9342 151

#### Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250  
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463  
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828  
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.